



AfSG

TOP 3.6.4

Umsetzung der Masernimpfpflicht

Braunschweig, 23.11.2023

Gesetzlicher Hintergrund

- § 20 Absatz 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG):
 - Seit dem 1. März 2020 gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei der Einrichtungsleitung **vor** Beginn der Betreuung bzw. **mit** Aufnahme der Tätigkeit
 - Für Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut wurden oder dort tätig waren, gilt bis zum Ablauf des 31.07.2022 die Verpflichtung zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Einrichtungsleitung
- Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig vom 10. August 2022 nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 IfSG

Nachweispflicht - Formen des Nachweises

Wer muss einen Masernschutz gemäß §20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen?

Altersbezogene Zielgruppen:

- Alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind
- Alle Personen ab Vollendung des 1. Lebensjahres

Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 33 Nr. 1-3 IfSG

(Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte,
Kindertagespflege und Schulen)

Tätige

Betreute

Gemeinschaftsunterkünfte

gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG

(für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige,
Flüchtlinge und Spätaussiedler)

und

Heime gemäß § 33 Nr. 4 IfSG

Tätige

Untergebrachte*

Medizinische Einrichtungen

gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG

Tätige

~~Patienten~~

Formen des Nachweises

Impfausweis

*ab Vollendung 1. Lebensjahr:



*ab Vollendung 2. Lebensjahr:

Ärztliches Zeugnis über

- Impfschutz
- Immunität
- medizinische Kontraindikation

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder
der Leitung einer anderen in §20 Abs. 8
genannten Einrichtung (s.o.) darüber,
dass ein ausreichender Nachweis bereits
vorgelegen hat.

* Vier-Wochen Regel gemäß §20 Abs. 11

Verfahren in der Stadt Braunschweig (1)



Verfahren in der Stadt Braunschweig (2)



- Bei fehlender Reaktion auf das erste Aufforderungsschreiben innerhalb der gesetzten Frist erneute Aufforderung der gemeldeten Person bzw. deren Sorgeberechtigter zur Nachweisvorlage



- Bei fehlender Reaktion auf das zweite Aufforderungsschreiben innerhalb der gesetzten Frist Information der gemeldeten Person bzw. deren Sorgeberechtigter über die anstehende Einleitung eines Bußgeldverfahrens



- Weiterleitung des Vorgangs an die Bußgeldstelle mit der Bitte um Einleitung/Durchführung eines Bußgeldverfahrens

Aktueller Bearbeitungsstand

(seit dem 10.08.2022)

- **1.456** eingegangene Meldungen
- **914** abgeschlossene Meldungen, davon
 - **847** wegen nachträglicher Nachweisvorlage
 - **47** wegen Schulwechsel oder Schulabgang
- **542** offene Meldungen, davon **133** Meldungen mit Weiterleitung an die Bußgeldstelle
- Höhe Bußgeld: 100 € bis 500 € (angepasst an den Verdienst der Sorgeberechtigten oder den durchschnittlichen Verdienst der Berufsgruppe)
- Kontaktdaten für Rückfragen:
 - Tessa Münz, Tel. 470 - 7063, tessa.muenz@braunschweig.de
 - Hotline: Tel. 470 - 7317, einrichtungsbezogene.impfpflicht@braunschweig.de



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig